



Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Reglement

SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken

1. Einleitung

«SQS-Zertifiziertes Managementsystem» und «SQS-Bewertetes Managementsystem» sind geschützte Garantiemarken.

Eigentümerin dieser Garantiemarken ist die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS).

Die Garantiemarken gewährleisten, dass der Gebrauchsberechtigte über ein Managementsystem verfügt, das die Anforderungen eines entsprechenden, anerkannten Normmodells (z.B. ISO 9001) erfüllt und durch die SQS erfolgreich zertifiziert/bewertet wurde.

Ziel von «SQS-Zertifiziertes Managementsystem» und «SQS-Bewertetes Managementsystem» ist es, Dritten gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass die Gebrauchsberechtigten über ein erfolgreich zertifiziertes/bewertetes Managementsystem verfügen und daher der Qualität verpflichtet sind.

Die SQS kann, im Auftrag Dritter, Zertifizierungen und Bewertungen nach deren eigenen Vorgaben und Garantiemarken vornehmen. Für solche Fälle sind die spezifisch anzuwendenden Bestimmungen in den jeweiligen Produkt-Regulativen enthalten.



2. Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren

Zur Überprüfung, ob die Anforderungen von «SQS-Zertifiziertes Managementsystem», «SQS-Bewertetes Managementsystem» und von Zertifizierungen und Bewertungen im Auftrag Dritter erfüllt sind, führt die SQS ein Zertifizierungs-/Bewertungsverfahren gemäss den in spezifischen Produkt-Regulativen enthaltenen Bestimmungen durch.

Planung, Umfang und Zeitpunkt des Zertifizierungs-/Bewertungsverfahrens erfolgt durch die SQS nach Absprache mit dem Kunden. Können festgelegte Termine, Audits etc. aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden, ist die SQS berechtigt, die geplanten, ausgefallenen Dienstleistungen vollumfänglich in Rechnung zu stellen, ausser der Kunde habe mindestens drei Monate im Voraus die Verhinderung angezeigt oder auf die Leistung verzichtet.

Nach erfolgreicher Auditierung erteilt die SQS dem Kunden das SQS-Zertifikat oder eine entsprechende Bewertung.

Das Zertifikat beinhaltet die Firma/den Namen und Sitz des Zertifikatsinhabers, den Geltungsbereich, das Tätigkeitsgebiet, die normative Grundlage, die Gültigkeitsdauer, das Versionsdatum und den QR-Code.

3. Das SQS-Zertifikat

SQS Zertifikat

Die SQS bescheinigt hiermit, dass nachstehend genanntes Unternehmen über ein Managementsystem verfügt, das den Anforderungen der aufgeführten normativen Grundlagen entspricht.

Muster AG
Postgasse 24
3053 Münchenbuchsee
Schweiz

LOGO FIRMA

Geltungsbereich
Ganzes Unternehmen

Tätigkeitsgebiet
Entwicklung, Herstellung und Vertrieb

Normative Grundlagen
ISO 9001:2015 Qualitätsmanagementsystem
ISO 14001:2015 Umweltmanagementsystem
OHSAS 18001:2007 Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementssystem

Scopes| 00, 00 Gültigkeit| 02.10.2018 – 01.10.2021 Reg.-Nr. 00000
Version| 02.10.2018

X. Edelmann, Präsident SQS F. Müller, CEO SQS

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme SQS
Bernstrasse 103, 3052 Zollikofen, Schweiz

Partner of I-Net

3.1 Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung des SQS-Zertifikats erfolgt nach erfolgreicher Zertifizierung. Sämtliche Anforderungen des anzuwendenden Normmodells müssen erfüllt sein.

3.2 Gültigkeitsdauer/Aufrechterhaltung

Die Gültigkeitsdauer des SQS-Zertifikats und die Bedingungen zur Aufrechterhaltung sind im jeweiligen Produkt-Regulativ geregelt.

3.3 Erweiterung/Reduzierung

Eine Erweiterung/Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung erfolgt aufgrund von Meldungen der zertifizierten Organisation oder aufgrund von Änderungen, welche eine Anpassung hinsichtlich der Erfüllung von Anforderungen erforderlich machen und zudem zwischen der Zertifizierungsstelle und der zertifizierten Organisation besprochen sind (z.B. Änderungen der Organisation, des Tätigkeitsgebiets, des betrieblichen Kontextes, Anpassungen aufgrund von Kundenanliegen, Erfüllung oder Nichterfüllung von Anforderungen etc.). Ausgenommen sind Adressänderungen. Eine Erweiterung hat ein neues Zertifikat mit gleichbleibender Zertifikatsgültigkeit (Ablaufdatum) zur Folge. Eine Reduzierung hat ein neues Zertifikat zur Folge, die Zertifikatsgültigkeit kann gekürzt werden.

3.4 Aberkennung/Suspendierung

Die SQS aberkennt ein erteiltes Zertifikat, wenn dieses missbräuchlich verwendet wird oder wenn Anforderungen, welche zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung oder -erneuerung vorhanden waren, nicht mehr gegeben sind. Auch bei Nichtbezahlung der SQS-Dienstleistungen erfolgt, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, die Aberkennung des Zertifikats und die Löschung von der Zertifikatsinhaberliste.

Die Nichterfüllung von Kundenpflichten kann zu einer Suspendierung der Zertifizierung führen. Bei einer Suspendierung gibt die SQS der zertifizierten Organisation ihren Entscheid über die Art, Dauer und Massnahmen im Zusammenhang mit der Suspendierung schriftlich bekannt. Die Konformität mit den Anforderungen und Verpflichtungen gegenüber der Zertifizierung müssen innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten wieder hergestellt sein. Während der Suspendierung wird das Zertifikat von der publizierten Zertifikatsinhaberliste entfernt. Falls innerhalb der Frist eine Suspendierung nicht behoben werden kann, wird die Aberkennung des Zertifikats eingeleitet.

Beide Verfahren erfolgen schriftlich und sind ab Empfang der Mitteilung gültig und der Kunde muss jegliche Werbung mit der Zertifizierung einstellen.

3.5 Gebrauch der SQS-Garantiemarken

Während der Gültigkeit und im Umfang eines erteilten SQS-Zertifikats/einer erteilten -Bewertung ist der Inhaber berechtigt, die entsprechende Marke «SQS-Zertifiziertes Managementsystem» bzw. «SQS-Bewertetes Managementsystem» und deren Übersetzung zu verwenden.



Verwendet der Inhaber die Garantiemarke, ist er verpflichtet, das oder die der SQS-Zertifizierung/-Bewertung zugrunde liegende/n Normmodell/e (z.B. ISO 9001/ISO 14001 oder SQS 9004) im leeren unteren Bogen der Garantiemarke aufzuführen.



Eine Abänderung der Garantiemarke durch den Kunden ist nicht zulässig.

Die Garantiemarke darf werbemässig als Hinweis auf die erfolgte SQS-Zertifizierung/-Bewertung im Geschäftsverkehr verwendet werden, namentlich in der digitalen Kommunikation, auf Geschäftspapier, Prospekten und in Inseraten, nicht aber auf Primärverpackungen, Berichten und Zertifikaten im Zusammenhang mit Labortests, Kalibrierungs- und Inspektionsdienstleistungen. Für letztere Fälle können in Abstimmung mit der SQS allerdings textliche Aussagen zum Vorhandensein eines zertifizierten Managementsystems erlaubt werden.

Das Entgelt für diesen Garantiemarkengebrauch ist in der jährlichen Zertifikatsnutzungsgebühr (ZNG) enthalten.

Mit dem Dahinfallen des SQS-Zertifikats erlischt gleichzeitig auch das Recht zum Gebrauch der entsprechenden Garantiemarke.

Im Falle der reglementswidrigen oder missbräuchlichen Verwendung der SQS-Garantiemarke kann dem Zertifikatsinhaber, nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Abmahnung durch die Geschäftsleitung der SQS, das Recht auf den Gebrauch der SQS-Garantiemarke entzogen bzw. eine Weiterbenutzung untersagt werden. Die gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Falle der unzulässigen Verwendung bleiben vorbehalten.

Andere als die abgebildeten Marken sind in spezifischen Produkt-Regulativen geregelt.

3.6 Gebrauch der Marke IQNet

Während der Gültigkeit eines erteilten SQS-Zertifikats und solange die SQS Mitglied der IQNet ist, ist der Zertifikatsinhaber ebenfalls berechtigt, für bestimmte Normmodelle, die nachfolgende Marke IQNet zu verwenden. Die Marke darf werbemässig als Hinweis auf die erfolgte SQS-Zertifizierung/-Bewertung im Geschäftsverkehr verwendet werden, namentlich auf Geschäftspapier, Prospekten, in Inseraten.



Die IQNet-Marke darf nicht abgeändert werden und muss stets gemeinsam mit einer SQS-Garantiemarke verwendet werden. Das Recht zum Gebrauch der Marke IQNet wird dem Zertifikatsinhaber kostenlos eingeräumt. Bei reglementswidriger oder missbräuchlicher Verwendung der IQNet-Marke gelten sinngemäss die Regelungen gemäss der Ziffer 3.5.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte des Kunden

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, das Zertifikat und die Garantiemarke im Sinne von Ziffer 3.5 und 3.6 im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

4.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde betreibt ein Managementsystem, welches die normativen Anforderungen erfüllt. Bei Abweichungen anlässlich eines Audits sind die festgestellten Schwachstellen termingerecht zu beheben.

Der Kunde ist verpflichtet, den SQS-Auditoren offen und wahrheitsgemäss Auskunft über alle unternehmensinternen Belange zu geben, die für die Beurteilung des Managementsystems oder die Durchführung sonstiger Bewertungsdienstleistungen relevant sind.

Nach erfolgter Erteilung des SQS-Zertifikats ist der Inhaber verpflichtet, die SQS über alle für die Beurteilung der Konformität des Managementsystems wichtigen Änderungen/Vorfälle zu informieren (z.B. Adressänderungen, Organisationsänderungen, Fusionen, Übernahmen, schwerwiegende Vorkommnisse, Verstösse gegen Vorschriften etc.).

Formelle Änderungen (wie Adressänderungen) führen zwingend zu Mutationen der SQS-Zertifikate.

Bei akkreditierten Zertifizierungsschemen ermöglicht der Kunde der Akkreditierungsstelle auf Wunsch an SQS-Audits als Beobachter teilzunehmen.

4.3 Rechte der SQS

Erhält die SQS Informationen, die Zweifel über die Konformität, die Wirksamkeit oder den Umfang des von ihr zertifizierten/bewerteten Managementsystems begründen, hat sie das Recht, nach Anhörung des Kunden und auf dessen Kosten, zusätzliche ausserplanmässige Audits durchzuführen.

4.4 Pflichten der SQS

Die SQS führt alle Dienstleistungen durch ausgewiesenes Personal mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen durch. Sie verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über den Kunden vertraulich zu behandeln.

Die SQS haftet, im Rahmen der von ihr übernommenen Tätigkeit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitere Haftung wegbedungen. Die SQS kann insbesondere nicht haftbar gemacht werden, wenn Dritte das SQS-Zertifikat nicht oder nur teilweise anerkennen. Gleiches gilt bei allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter (namentlich von Kunden des Zertifikatsinhabers, wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des SQS-Zertifikats als Beweismittel in Produkthaftpflicht-Streitfällen).

5. Beilegung von Streitfällen

Der Entscheid der SQS über die Nichterteilung oder den Entzug eines Zertifikats bzw. die Verweigerung des Gebrauchsrechts der Garantiemarken kann, mittels Rekurs an die Aufsichtskommission der SQS, angefochten werden. Der Kunde anerkennt mit der Anmeldung/Auftragserteilung die SQS-Aufsichtskommission in der jeweiligen Zusammensetzung als einzige Instanz zur Schlichtung und Entscheidung in derartigen Streitfällen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen, nach Eröffnung des Entscheids der SQS, schriftlich an die Aufsichtskommission einzureichen.

Die Aufsichtskommission überprüft den Entscheid der SQS. Der Präsident der Aufsichtskommission kann dem Rekurs aus wichtigen Gründen aufschiebende Wirkung erteilen. Die Verfahrenskosten trägt die unterliegende Partei.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der SQS und ihren Auftraggebern abgeschlossenen Verträge betreffend die Erbringung von Dienstleistungen durch die SQS (namentlich Auditierung, Bewertung, Zertifizierung und Schulung), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleiben insbesondere individuelle Vertragsvereinbarungen sowie Bestimmungen aus spezifischen Produkt-Regulativen.

Änderungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.

6.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine im Rahmen des Auftragsverhältnisses bestehenden Vertragspflichten korrekt und vollständig zu erfüllen, namentlich der SQS über die für die Auftragserteilung notwendigen Sachverhalte wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Für die Folgen einer Verletzung dieser Auskunfts-/Informationspflicht hat der Auftraggeber einzustehen.

6.3 Pflichten der SQS

Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.4. sowie die nachfolgende Regelung.

Sorgfalt, Vertraulichkeit und Haftung

Die Weitergabe von Informationen ist nur zulässig bei Stellen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind sowie gegenüber akkreditierten Zertifizierungsorganisationen, die in einem Unterauftragsverhältnis sowie für deren Zweckerfüllung Audit- respektive Zertifizierungstätigkeiten wahrnehmen.

Dienstleistungsangebot

Die SQS behält sich vor, ihr Dienstleistungsangebot den aktuellen Verhältnissen anzupassen und z.B. gewisse Dienstleistungen nicht länger anzubieten. Die SQS ist in derartigen Fällen bemüht, ihren Kunden alternative Lösungen zu unterbreiten, doch stehen den Kunden gegenüber der SQS keinerlei Ansprüche wegen der Änderung oder Einstellung einer Dienstleistung zu.

6.4 Zustandekommen des Rechtsverhältnisses

Das Auftragsverhältnis kommt mit der Annahme der Anmeldung des Kunden durch die SQS zustande. Allfällige vom Kunden gewünschte Erweiterungen des Auftrags werden ebenfalls mit der Annahme des entsprechenden Erweiterungsantrags durch die SQS verbindlich. Das Auftragsverhältnis gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

6.5 Konditionen

Wenn keine anderslautende Vereinbarung definiert ist, gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Prämien- und Gebührenordnung.

6.6 Änderungen normativer Anforderungen

Relevante Änderungen normativer Anforderungen können den Leistungsumfang für Zertifizierungstätigkeiten verändern und zusätzliche Kosten verursachen. Die SQS kann für die Folgen solcher Änderungen nicht haftbar gemacht werden (z.B. zusätzliche Audits, anderer Leistungsumfang etc.). Die SQS ist berechtigt, bei Erfordernis solche Änderungen jederzeit einzuführen.

6.7 Streitigkeiten/Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Im Falle einer Auseinandersetzung bemühen sich die SQS und der Kunde, eine einvernehmliche Lösung zu finden, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Sie verpflichten sich, aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen entstehende Streitigkeiten, im Zusammenhang mit SQS-Dienstleistungen, der SQS-Aufsichtskommission zu unterbreiten. Die SQS-Aufsichtskommission versucht unter den Parteien zu vermitteln und eine aussergerichtliche Streitbeilegung herbeizuführen. Den Parteien steht es ausser den Streitigkeiten gemäss Ziffer 5 somit frei, anschliessend ein staatliches Gericht anzurufen.

Vorbehältlich einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung im konkreten Einzelfall ist auf alle Rechtsverhältnisse, in denen die SQS als Leistungserbringerin auftritt, schweizerisches Recht anwendbar.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen gilt der Gerichtsstand Bern.